



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2016  
(OR. en)

5822/16

UD 18  
DELECT 13

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15515/15 UD 263 DELECT 178 + ADD1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/... - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>2</sup>, insbesondere gemäß Artikel 279 und Artikel 284 Absatz 2 dieser Verordnung, vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 17. Dezember 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 17. Februar 2016 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Zollunion" wurde konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 15515/15 UD 263 DELECT 178 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 284 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-